

Vorhaben von der Gemeinde Großenlüder Renaturierung der Lüder im Bereich der „kleinen Mühle“ in Großenlüder

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Großenlüder beabsichtigt die Renaturierung der Lüder im Bereich der „kleinen Mühle“ durch die Umsetzung von vier Teilmaßnahmen. Die vorhandene Wehrschwelle soll beseitigt werden, um die Durchgängigkeit in diesem Bereich wiederherzustellen. Hier ist der Einbau von fischpassierbaren Schwellen vorgesehen. Darüber hinaus soll ein Umgehungsgerinne vom Oberwasser der Rampe zum Mühlgraben der kleinen Mühle hergestellt werden. Im Bereich der kleinen Mühle soll eine raue Rampe in Riegelbauweise als Umgehungsgerinne und damit Fischaufstiegsmöglichkeit im Mühlgraben hergestellt werden. Die Maßnahme 4 sieht eine Aufschüttung im gestauten Flussbett oberhalb des Wehres der Großen Mühle vor, um die Einströmung in das 2022 hergestellte Umgehungsgerinne zu verbessern.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Die Lüder ist ein Nebenfluss der Fulda und ist durch frühere wasserbauliche Eingriffe in weiten Abschnitten stark verändert. Diese anthropogenen Einflüsse führen zu Defiziten hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit, der hydromorphologischen Strukturen und der Gewässergüte. Die geplanten Maßnahmen zielen auf eine Renaturierung bzw. naturnahe Umgestaltung ab, um die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu verbessern. Es kommt zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten (Bodenbewegungen, Störungen), jedoch führen die Maßnahmen nach Umsetzung langfristig zu einer deutlichen Habitataufwertung durch neue Ufer- und Gewässerstrukturen und fördern die Fischpopulation. Da es durch die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Retentionsfähigkeit kommt und die Gewässergüte positiv beeinflusst wird, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 14.11.2025

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen **0030-31.4-079i03.05-00023#2023-00001**